

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 4

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht

Miterbe als Willensvollstreckter

Ich habe keine direkten Nachkommen. Ein Neffe hat sich bereit erklärt, nach meinem Ableben mein Willensvollstreckter zu sein. Im Testament habe ich alle meine Patenkinder als Erben eingesetzt, auch den oben erwähnten Neffen. Kann man überhaupt einen Erben als Willensvollstreckter einsetzen?

Grundsätzlich kann ein Miterbe als Willensvollstreckter eingesetzt werden. Der Willensvollstreckter darf jedoch keiner Interessenkollision unterliegen, welche die Amtsausübung wesentlich beeinträchtigt. In einem solchen Fall könnte die Aufsichtsbehörde auch die Amtsenthebung verfügen. Im Prinzip können Sie somit Ihren Neffen als Willensvollstreckter einsetzen. Dies wäre allenfalls dann wenig empfehlenswert, wenn Sie jetzt schon voraussehen sollten, dass der Neffe als Willensvollstreckter infolge seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Erbe mit den übrigen Miterben Probleme haben könnte.

Grundsätzlich richtet sich die Vergütung des Testamentsvollstreckers nach der Höhe des zu verwaltenden

Vermögens, nach den effektiven Bemühungen und seinem Zeitaufwand sowie nach der Schwierigkeit des Mandanten. Diese aus der Rechtsprechung stammende Umschreibung der angemessenen Vergütung ist recht vage. Sie können im Testament die Entschädigungsart (z.B. nach Zeitaufwand oder in Prozentsätzen des Nachlassvermögens) und den Entschädigungsansatz (z.B. den Stundenansatz) festlegen. Sollte der eingesetzte Willensvollstreckter das Amt annehmen, so meine ich, dass er an Ihre Vorgaben gebunden wäre.

Zutritt zur Wohnung nach dem Tod

In der Zeitlupe 6/94 fragte jemand, wie man veranlassen könne, dass nach dem Tode nur die eigenen Kinder in die Wohnung gelangen können. Bei mir stellt sich die Frage anders: Was kann ich veranlassen, dass nach meinem Tod nur eine Amtsperson Zutritt hat? Ich habe einige kleine Antiquitäten. Es würde mir schon leid tun, wenn diese in falsche Hände kämen. Vor einigen Jahren habe ich erlebt, dass nach dem Tod von zwei alleinstehenden Bekannten eine ganze Reihe von kleineren, zum Teil recht kostbaren Dingen fehlten. Niemand wusste von etwas!

Das Gesetz sieht vor, dass die zuständige Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers von Amtes wegen die zur Sicherung des Erbganges nötigen Massnahmen zu treffen hat. Die zuständige Behörde wird vom kantonalen Recht bezeichnet. Als Sicherungsmassnahmen sind in Ihrem Falle die Siegelung der Erbschaft und die Aufnahme des Inventars von Bedeutung. Das Zivilgesetzbuch verweist für die Fälle, in welchen die Siegelung der Erbschaft anzutreten ist, auf das kantonale Recht. Die Aufnahme des Inventars wird von Bundesrechts wegen nur für bestimmte Fälle, z.B. wenn ein Erbe sie verlangt, vorgesehen. Das kantonale Recht kann jedoch die Inventaraufnahme für weitere Fälle und auch für jeden Erbfall vorsehen. Es ist deshalb zweckmäßig, wenn Sie sich über die Sicherungsmassnahmen in Ihrem Wohnsitzkanton direkt, z.B. beim Notar, informieren.

Der Gedanke des Gesetzgebers ist, amtliche Sicherungsmassnahmen nach dem Ableben des Erblassers so frühzeitig wie möglich treffen zu lassen. Allerdings kann die Behörde, gerade in grösseren Ortschaften, manchmal, vielleicht gar oft, nicht so rechtzeitig eingreifen, dass die Einmischung von Erben oder gar Drittpersonen in die Erbschaft vermieden werden kann. In den Kantonen, die keine Siegelung der Erbschaft vorsehen und die die Inventaraufnahme bei den eingeschränkten Voraussetzungen des Bundesrechts belassen, ist eine wirksame Sicherung der Erbschaft kaum möglich.

In Ihrem persönlichen Fall muss ich einräumen, dass ich keine Massnahmen sehe, um Ihren Wunsch sicherzustellen. Sie könnten zwar die Liste Ihrer wertvollen Gegenstände vervollständigen,

doch nützt dies nicht allzuviel, wenn dann Gegenstände fehlen und unauffindbar sind. Andere Massnahmen sind denkbar, aber wohl nur unter Umständen sinnvoll. Beispielsweise könnten Sie Ihre wertvollen Antiquitäten in Verwahrung geben, aber wohl nur dann, wenn Sie sie, z.B. wegen Spital- oder Heimeintritt, nicht mehr selber geniessen können. Sie könnten auch eine Vertrauensperson als Willensvollstreckter einsetzen, diese Person vorab informieren und ihr einen Schlüssel zu Ihren Räumlichkeiten übergeben. Letztlich muss jeder aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse sich Mittel und Wege überlegen, um unbefugte Eingriffe in das Erbschaftsvermögen zu verhindern. Es ist aber hervorzuheben, dass die Entwendung von Erbschaftsgegenständen durch Unbefugte ein Diebstahl und strafbar ist.

Dr. iur. Marco Biaggi

Die Broschüre

Fragen und Antworten – Rund ums Geld

hat unsere ehemalige und langjährige Budgetberaterin Trudy Frösch-Suter vollständig neu erarbeitet und mit aktuellen Fragen und Antworten versehen. Es entstand so ein den veränderten Problemen angepasster Ratgeber, den man in allen Lebenslagen, in denen Geld eine Rolle spielt, beziehen kann.

Sie können die Broschüre «Fragen und Antworten – Rund ums Geld» von Trudy Frösch-Suter zum Preis von Fr. 20.40 (inkl. Versandkosten und MWSt.) bestellen bei:

Zeitlupe, Broschüre,
Postfach 642, 8027 Zürich

Der Sendung liegt ein Einzahlungsschein bei, mit dem sie die Broschüre nach Erhalt bezahlen können.

Darauf können Sie sich verlassen!
... typisch
müller
superleichte Sport- + Aktiv-Rollstühle in verschiedenen Farben ab Fabrik
Aussstellung mit grosser Auswahl. Vereinbaren Sie einen Besuchstermin.
willi müller
schönenberg
Fahrzeugbau
Rollstühle und Hilfsgeräte für Behinderte
Hirzelstrasse 9
CH-8824 Schönenberg
Telefon 01/788 11 53
Telefax 01/788 20 26